



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 17.06.2011 – 23. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

145. Curriculum für das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte (Version 2011)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 16. Mai 2011 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte (2011) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel(e) und Qualifikationsprofil

(1) Ziel des Bachelorstudiums Ur- und Frühgeschichte an der Universität Wien ist der Erwerb der für die Mitarbeit in geistes- und kulturwissenschaftlich orientierten Forschungsprojekten notwendigen Kenntnisse. Die Studierenden erlangen die Befähigung, Ergebnisse der Ur- und Frühgeschichte sowie der historischen Archäologien im Bereich Kulturvermittlung, Öffentlichkeits- und Museumsarbeit sowie Tourismus zu vermitteln. Die Studierenden erlangen außerdem die Grundvoraussetzung für ein historisch orientiertes Masterstudium.

(2) Die Studierenden des Bachelorstudiums Ur- und Frühgeschichte an der Universität Wien verfügen über die fachspezifischen Kenntnisse archäologischen Fundmaterials, der Altersbestimmung und kulturellen Einordnung. Sie sind befähigt, bei archäologischen Prospektionen und Ausgrabungen mitzuarbeiten, archäologische Fundkomplexe aufzunehmen und zu bewerten. Sie können fachspezifische Berichte und Vorlagen für Öffentlichkeitsarbeiten verfassen und verfügen auch über die theoretischen Grundlagen einer historischen Wissenschaftsdisziplin sowie deren spezielle interdisziplinäre Ansätze, die für die Auswertung archäologischer Funde notwendig sind. Nur durch die Integration realienkundlicher Quellen kann ein modernes, facettenreiches kulturhistorisches Bild entwickelt werden.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte beträgt 180 ECTS-Punkte. Davon sind 60 ECTS-Punkte im Rahmen von Erweiterungscurricula zu absolvieren. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Ur- und Frühgeschichte müssen alle erforderlichen Module sowie die Erweiterungscurricula positiv abgeschlossen werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzung ist entsprechend dem Universitätsgesetz 2002 die allgemeine Universitätsreife. Die Universitätsberechtigungsverordnung 1998 regelt die Zusatzprüfung bezüglich Latein.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Ur- und Frühgeschichte erhalten den akademischen Grad *Bachelor of Arts* – abgekürzt *BA* – verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Kurzdarstellung: 180 ECTS; davon sind 120 ECTS aus dem **Bachelorcurriculum Ur- und Frühgeschichte** und 60 ECTS im Rahmen von EC zu absolvieren.

Studieneingangsphase

10 und 5 ECTS. **Zwei Pflichtmodule Studieneingangs- und Orientierungsphase** vermitteln ein Grundwissen zu den Methoden und Arbeitsweisen der Ur- und Frühgeschichte sowie historischen Archäologien und zur Fachterminologie.

Drei Wahlmodule zur Urgeschichte

Je 10 ECTS. Drei Wahlmodule aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Urgeschichte“ – Wahlmodul Alt- und Mittelsteinzeit, Wahlmodul Jungsteinzeit, Wahlmodul Bronzezeit, Wahlmodul Eisenzeit – sind zu absolvieren. Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die jeweilige Epoche, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Drei Wahlmodule der Frühgeschichte und Historischen Archäologien

Je 10 ECTS. Drei Wahlmodule aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Frühgeschichte und Historischen Archäologien“ – Wahlmodul Römische Kaiserzeit, Wahlmodul Völkerwanderungszeit, Wahlmodul Mittelalterarchäologie und Wahlmodul Neuzeitarchäologie – sind zu absolvieren. Die Module vermitteln ein Grundwissen über die jeweilige Epoche, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Zwei Pflichtmodule Grabungstechnik

Je 10 ECTS. Die beiden aufbauenden Pflichtmodule Grabungstechnik 1 und 2 dienen der praktischen Erfahrung bei der Durchführung archäologischer Grabungen und vermitteln einführende Kenntnisse über moderne Dokumentationstechniken. Die Studierenden verfügen über die Fähigkeiten, bei archäologischen Ausgrabungen mitzuarbeiten.

Ein alternatives Pflichtmodul zu einem praktischen Spezialthema

9 ECTS. Die Studierenden können entsprechend ihrem persönlichen Interesse ein alternatives Pflichtmodul zu einem Spezialthema – alternatives Pflichtmodul Prospektionstechnik und Landschaftsarchäologie, alternatives Pflichtmodul Öffentlichkeitsarbeit, alternatives Pflichtmodul Restaurierung und Dokumentation – wählen.

Ein Pflichtmodul Studienausgangsphase

16 ECTS. Das Modul umfasst zwei Bachelorseminare, in denen zwei Bachelorarbeiten zu schreiben sind.

(1) Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase 15 ECTS

Nummer/Code	Pflichtmodul StEOP-Methodik und Arbeitsweise	10ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erwerben ein Grundwissen zu den Methoden und Arbeitsweisen der Ur- und Frühgeschichte sowie historischen Archäologien einschließlich der archäologischen Prospektionsmethoden und zur Fachterminologie	
Modulstruktur	VO 6 ECTS/ 4 SSt (npi) UE 4 ECTS/2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Kombinierte Modulprüfung	

Nummer/Code	Pflichtmodul StEOP-Naturwissenschaftliche Methoden	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erwerben ein Grundwissen in den naturwissenschaftlichen Methoden der Ur- und Frühgeschichte und historischen Archäologien sowie der experimentellen Archäologie	
Modulstruktur	VO 5 ECTS/ 5 SSt (npi)	
Leistungsnachweis	Modulprüfung	

(2) Wahlmodulgruppe Epochen der Urgeschichte

Drei der folgenden vier Wahlmodule – Wahlmodul Alt- und Mittelsteinzeit, Wahlmodul Jungsteinzeit, Wahlmodul Bronzezeit und Wahlmodul Eisenzeit – sind zu absolvieren.

Wahlmodul Alt- und Mittelsteinzeit 10 ECTS

Teilnahmevoraussetzung: STEOP

Modulziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Alt- und Mittelsteinzeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Modulstruktur: VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen

Wahlmodul Jungsteinzeit 10 ECTS

Teilnahmevoraussetzung: STEOP

Modulziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Jungsteinzeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Modulstruktur: VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen

Wahlmodul Bronzezeit 10 ECTS

Teilnahmevoraussetzung: STEOP

Modulziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Bronzezeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten

Modulstruktur VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.
Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen

Wahlmodul Eisenzeit

10 ECTS

Teilnahmevoraussetzung: STEOP

Modulziel Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Eisenzeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Modulstruktur VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen

(3) Wahlmodulgruppe Epochen der Frühgeschichte und Historischen Archäologien

Drei der folgenden vier Wahlmodule – Wahlmodul Römische Kaiserzeit, Wahlmodul Völkerwanderungszeit, Wahlmodul Mittelalterarchäologie und Wahlmodul Neuzeitarchäologie – sind zu absolvieren.

Wahlmodul Römische Kaiserzeit

10 ECTS

Teilnahmevoraussetzung: STEOP

Modulziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Römische Kaiserzeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Modulstruktur VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen

Wahlmodul Völkerwanderungszeit

10 ECTS

Teilnahmevoraussetzung: STEOP

Modulziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Völkerwanderungszeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Modulstruktur VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen

Wahlmodul Mittelalterarchäologie

Teilnahmevoraussetzung: STEOP

10 ECTS

Modulziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Mittelalterarchäologie, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Modulstruktur VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent

Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen

Wahlmodul Neuzeitarchäologie

Teilnahmevoraussetzung: STEOP

10 ECTS

Modulziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Neuzeitarchäologie, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Modulstruktur VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent

Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen

(4) Pflichtmodulgruppe Grabungstechniken

Beide Grabungstechnikmodule – Pflichtmodul Grabungstechnik 1 und Pflichtmodul Grabungstechnik 2 – sind zu absolvieren.

Pflichtmodul Grabungstechnik 1

10 ECTS

Teilnahmevoraussetzung: STEOP

Modulziel: Die Studierenden erlangen praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Grabungen und einführende Kenntnisse über moderne Dokumentationstechniken.

Modulstruktur: vierwöchige LG und UE; 10 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent

Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltung

Pflichtmodul Grabungstechnik 2 10 ECTS

Teilnahmevoraussetzung: Pflichtmodul Grabungstechnik 1

Modulziel: Die Studierenden erlangen weitere vertiefende praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Grabungen und spezielle Kenntnisse über moderne Dokumentationstechniken. Sie verfügen über die Fähigkeiten, bei archäologischen Ausgrabungen mitzuarbeiten.

Modulstruktur: vierwöchige LG und UE; 10 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltung

(5) Alternative Pflichtmodule

Eines der alternativen Pflichtmodule – alternatives Pflichtmodul Prospektions- und Vermessungstechnik, alternatives Pflichtmodul Öffentlichkeitsarbeit, alternatives Pflichtmodul Restaurierung und Dokumentation – ist zu absolvieren.

Alternatives Pflichtmodul Prospektionstechnik und Landschaftsarchäologie 9 ECTS

Teilnahmevoraussetzung: STEOP

Modulziel: Die Studierenden erlangen einführende Grundlagen und erste praktische Erfahrungen über die Prospektions- und Vermessungstechnik archäologischer Fundstätten sowie landschaftsarchäologischer Methoden.

Modulstruktur: VO, UE oder VU, 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen

Alternatives Pflichtmodul Öffentlichkeitsarbeit 9 ECTS

Teilnahmevoraussetzung: STEOP

Modulziel: Die Studierenden erlangen einführende Grundlagen und erste praktische Erfahrungen über die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich archäologischer Forschungen.

Modulstruktur: VO, UE oder VU, 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen

Alternatives Pflichtmodul Restaurierung und Dokumentation 9 ECTS

Teilnahmevoraussetzung: STEOP

Modulziel: Die Studierenden erlangen einführende Grundlagen und erste praktische Erfahrungen im Bereich Restaurierung und Dokumentation archäologischer Funde.

Modulstruktur: VO, UE oder VU, 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen

(6) Pflichtmodul Studienausgangsphase 16 ECTS

Im Rahmen des Pflichtmoduls Studienausgangsphase sind zwei Bachelorarbeiten zu schreiben.

Pflichtmodul Studienausgangsphase

Teilnahmevoraussetzung: Pflichtmodul Grabungstechnik 1 sowie ein Wahlmodul aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Urgeschichte“ und ein Wahlmodul aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Frühgeschichte und Historischen Archäologien“.

Modulziel: Die Studierenden belegen durch die Verfassung zweier Bachelorarbeiten ihre Kenntnis, Themen der Ur- und Frühgeschichte sowie Historischen Archäologien unter Berücksichtigung methodischer Grundlagen schriftlich zu bearbeiten und die entsprechende Fachterminologie zu beherrschen.

Modulstruktur zwei BaSE, prüfungsimmanent
Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen

§ 6 Mobilität im Bachelorstudium

Den Studierenden wird ein Studienaufenthalt an einer Universität im Ausland empfohlen. Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

§ 7 Bachelorarbeiten

Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Bachelorseminaren zu ausgewählten Themen der Ur- und Frühgeschichte bzw. Historischen Archäologien abzufassen sind. Zwei Bachelorseminare werden im Ausgangsmodul angeboten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (VO) führen die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methoden der Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte ein. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. VO werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet. Sie sind nicht prüfungsimmanent.

(2) Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare und haben die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarische Themen einer Epoche durch Referate, Diskussionen und Fallstudien zu behandeln. Bei PS werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert, welche gemeinsam mit der aktiven Mitarbeit die Grundlagen für die Beurteilung bieten. Sie sind prüfungsimmanent.

(3) Bestimmungsübungen (BÜ) dienen dem Erkennen, Beschreiben und Bestimmen von Originalfundmaterialien einer Epoche. Die aktive Mitarbeit sowie Überprüfungen im Laufe der Lehrveranstaltung bieten Grundlagen für die Beurteilung. Sie sind prüfungsimmanent.

(4) Übungen (UE) haben den praktisch-beruflichen Zielen zu entsprechen und adäquate Aufgaben zu lösen. Sie sind prüfungsimmanent. Bei UE wird die Prüfungsmodalität von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter satzungsgemäß bekannt gegeben.

(5) Vorlesungen und Übungen (VU) führen die Studierenden in Fachgebiete ein, wo neben theoretischen Ausführungen auch praktische Themen vorgeführt werden. Sie sind prüfungsimmanent. Bei VU wird die Prüfungsmodalität von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter satzungsgemäß bekannt gegeben.

(6) Lehrgrabungen (LG) sind Blocklehrveranstaltungen und bilden die Studierenden in der archäologischen Feldforschung aus. LG können auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Sie sind prüfungsimmanent und werden nach der Gesamtleistung beurteilt.

(7) Exkursionen (EX) sind Blocklehrveranstaltungen und dienen dem Kennenlernen von archäologischen und kulturhistorischen Denkmälern im Gelände, in Sammlungen, Ausstellungen und Museen. Außerdem sollen die Strukturen und Institutionen der Ur- und Frühgeschichte sowie Einrichtungen wissenschaftlicher Nachbardisziplinen vorgestellt werden. Exkursionen mit Übungen (EX-UE) verbinden die Zielsetzungen der Exkursionen und Übungen. EX und EX-UE können auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt

werden. Sie sind prüfungsimmanent. Als Beurteilungsgrundlage dienen die laufende Mitarbeit sowie Referate in schriftlicher und/oder mündlicher Form.

(8) Bachelorseminare (BaSE) sind Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eigenständige Bachelorarbeiten zu verfassen sind. Die laufende Mitarbeit sowie die schriftliche Bachelorarbeit dienen als Beurteilungsgrundlage. Sie sind prüfungsimmanent.

(9) Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Rahmen der StEOP legt das studienrechtlich zuständige Organ zur Sicherstellung von einheitlichen Beurteilungsstandards (nach Anhörung der Lehrenden dieser Veranstaltungen) die Inhalte und Form der Leistungsüberprüfung, die Beurteilungskriterien und die Fristen für die sanktionslose Abmeldung von den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen verbindlich fest. Diese Festlegung ist rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen in Form einer Ankündigung, insb. durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis und durch Veröffentlichung auf der Website der Studienprogrammleitung, bekannt zu geben.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Bestimmungsübungen (BÜ) – 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Exkursionen (EX und EX-UE) – 20 bis 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Proseminare (PS) – 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Übungen (UE) – 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Lehrgrabungen (LG) – 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Bachelorseminare (BaSE) – 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das zuständige akademische Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2011/12 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen (LV) und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem Bachelor Ur- und Frühgeschichte (verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2008, 34. Stück, Nr. 269), unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2014 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

(4) Für generelle Anerkennungsregelungen von Prüfungen ist das zuständige studienrechtliche Organ berechtigt.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a